



Protokollauszug
12. Sitzung vom 14. Juni 2023

138/2023 0.6.3.0 Bürgerrechtswesen, Gebühren ab 1. August 2023
Gebührentarif, SKR 9.11, Teilrevision 2023

1. Ausgangslage

Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) tritt per 1. Juli 2023 in Kraft. Dieses führt zu diversen Verfahrensänderungen, welche grosse Auswirkungen auf die Gebühren haben. Zum Beispiel wurden sämtliche Prozesse zwischen dem Kanton und den Gemeinden digitalisiert. Auch die Unterscheidung von Personen mit und ohne Rechtsanspruch fällt weg. Das führt dazu, dass die Gebühren vom Stadtrat überprüft und neu festgesetzt werden müssen.

2. Gebührengegenüberstellung

	Gebühren in Fr. bis 30.06.2023	Gebühren in Fr. ab 01.08.2023
Schweizerinnen und Schweizer		
Behandlungsgebühr für unter 20-Jährige	0.00	0.00
Behandlungsgebühr für unter 25-Jährige	0.00	0.00
Behandlungsgebühr für über 25-Jährige	0.00	0.00
Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung		
Behandlungsgebühr Einzelperson unter 20 Jahren	250.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Behandlungsgebühr Einzelperson unter 25 Jahren	250.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Behandlungsgebühr Einzelperson über 25 Jahren	500.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Behandlungsgebühr Ehepaar unter 20 Jahren	500.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Behandlungsgebühr Ehepaar unter 25 Jahren	500.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Behandlungsgebühr Ehepaar über 25 Jahren	1'000.00	<i>fällt weg, da keine anspruchsberechtigten Personen mehr</i>
Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung		
Behandlungsgebühr Einzelperson unter 20 Jahren	1'000.00	0.00
Behandlungsgebühr Einzelperson unter 25 Jahren	1'000.00	550.00
Behandlungsgebühr Einzelperson über 25 Jahren	1'400.00	1'100.00

Behandlungsgebühr Ehepaar unter 20 Jahren	1'400.00	0.00
Behandlungsgebühr Ehepaar unter 25 Jahren	1'400.00	750.00
Behandlungsgebühr Ehepaar über 25 Jahren	2'000.00	1'500.00
Gebühr mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid		
Ablehnung	100 % der Behandlungsgebühr	100 % der Behandlungsgebühr
Bei freiwilligem Rückzug	75 % der Behandlungsgebühr	75 % der Behandlungsgebühr
Bei freiwilligem Rückzug der Ehegattin / des Ehegatten	nicht vorhanden	75 % der halben Behandlungsgebühr für Ehepaar
Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs	75 % der Behandlungsgebühr	nicht vorhanden
Gebühr für Entlassungen		
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	keine Behandlungsgebühr	keine Behandlungsgebühr

Für miteingebürgerte Kinder wird keine Behandlungsgebühr erhoben.

3. Erwägungen

Die Gebührenkalkulation erfolgt im Grundsatz unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Die Reduktionen sind einerseits auf das neue KBÜG zurückzuführen. Andererseits haben geänderte Abläufe auf Ebene des Kantons Zürich zu einer Reduktion des Aufwands für die Bürgerrechtskommission der Stadt Schlieren geführt. Daher sind auch die Gebühren auf kommunaler Stufe anzupassen. Aufgrund der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen können die neuen kommunalen Gebühren nicht vor dem 1. August 2023 in Kraft gesetzt werden. Für Gesuche, die im Juli 2023 eingereicht werden, gelten die neuen Tarife des Kantons Zürich hingegen schon.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Gebührentarif, SKR Nr. 9.11, wird teilrevidiert und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.
2. Der Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Sammlung kommunales Recht per 1. August 2023 entsprechend nachzuführen.
4. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin